

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/6873, 20/7395 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes,
zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer
energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 6 und 7 eingefügt:

,Artikel 6

Änderung des Stromsteuergesetzes

§ 3 des Stromsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Steuertarif

„Die Steuer beträgt 1 Euro für eine Megawattstunde für Letztverbraucher sowie Eigenerzeuger für nichtbetriebliche Zwecke und 0,5 Euro für eine Megawattstunde für Versorger sowie Letztverbraucher für betriebliche Zwecke im Zeitraum vom 1. September 2023 bis 31. Dezember 2024. Ab 1. Januar 2025 beträgt die Steuer 20,50 Euro für eine Megawattstunde.“

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Dem § 28 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes

vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 12 Absatz 2 ist vom 1. September 2023 bis 31. Dezember 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Strom gilt.“

2. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 8.

Berlin, den 21. Juni 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die Stromsteuer wird mit der Änderung befristet bis zum 31. Dezember 2024 auf das europarechtlich zulässige Minimum von 1 Euro je Megawattstunde bei Eigennutzern und Letztverbrauchern für nichtbetriebliche Zwecke und 0,5 Euro je Megawattstunde bei Versorgern und Letztverbrauchern für betriebliche Zwecke gesenkt. Insbesondere für einen von Bundeskanzler Olaf Scholz angekündigten Industriestrompreis von 4 Cent je kWh gibt es aktuell keine Initiativen, worauf sich die Bundesregierung verständigen kann. Daher soll mit diesem Gesetzentwurf durch die befristete Absenkung der Stromsteuer ein Beitrag für eine Entlastung geleistet werden, die zügig und besonders auch den Mittelstand entlasten kann.

§ 28 Absatz 7 UStG regelt, dass im Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. Dezember 2024 der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für die Lieferung von Strom gilt und damit ein erheblicher Beitrag zur Dämpfung der Preise erfolgt. Zudem erfüllt die Lieferung von Strom in unserer zunehmend elektrifizierten Gesellschaft ein Grundbedürfnis wie die Lieferung von Grundnahrungsmitteln, die ebenfalls ermäßigt besteuert werden.